

Amtsblatt für das Amt Panketal

Jahrgang 11

Zepernick, den 31. Juli 2002

Nummer 11

Impressum

Herausgeber

Amt Panketal - Der Amtsdirektor, Postfach 1113, 16336 Zepernick
 Internet: <http://www.panketal.de> eMail: Amt.Panketal@t-online.de
 Das Amtsblatt für das Amt Panketal kann unter oben genannter
 Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag
 in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Amt Panketal

1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Panketal
für das Haushaltsjahr 2002 S. 1
 Beschlüsse des Amtsausschusses von seiner
Sitzung am 03.07.2002 S. 3

Börnicke

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börnicke
für das Haushaltsjahr 2002 S. 3
 Werbesatzung der Gemeinde Börnicke S. 4
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Börnicke
von ihrer Sitzung am 11.06.2002 S. 6

Lobetal

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lobetal
für das Haushaltsjahr 2002 S. 10
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Lobetal
von ihrer Sitzung am 18.06.2002 S. 10
 Bekanntmachung zu einer geplanten Teileinziehung S. 14

Rüdnitz

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz
für das Haushaltsjahr 2002 S. 15
 1. Satzung zur Änderung der Trauerhallengebühren-
satzung S. 15
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz
von ihrer Sitzung am 30.05.2002 S. 16
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz
von ihrer Sitzung am 20.06.2002 S. 16

Schönow

- Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow
von ihrer Sitzung am 06.06.2002 S. 16
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Schönow
von ihrer Sitzung am 25.06.2002 S. 16

Schwanebeck

- Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck
für das Haushaltsjahr 2000 S. 19
 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002 S. 20

1. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung S. 20
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwanebeck
von ihrer Sitzung am 30.05.2002 S. 21

Zepernick

- Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das
Haushaltsjahr 2000 S. 24
 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde
Zepernick für das Haushaltsjahr 2002 S. 25
 Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes
„Kreuzung Buchenallee/ Schönower Straße“ S. 27
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von
ihrer Sitzung am 17.06.2002 S. 26
 Beschlüsse der Gemeindevertretung Zepernick von
ihrer Sitzung am 04.07.2002 S. 27

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Amtes Panketal

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land
Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.
Oktober 1993 wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom
24.04.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher EURO EURO festgesetzt	
-------------------	-----------------------	---	--

- | | | | | |
|--------------------------------|---------|---------|-----------|-----------|
| a) im Verwaltungs-
haushalt | | | | |
| die Einnahmen | - | 314.400 | 8.411.600 | 8.097.200 |
| die Ausgaben | - | 314.400 | 8.411.600 | 8.097.200 |
| b) im Vermögens-
haushalt | | | | |
| die Einnahmen | 413.600 | - | 181.400 | 595.000 |
| die Ausgaben | 413.600 | - | 181.400 | 595.000 |

§ 3

Der Hebesatz der Amtsumlage wird für das Haushaltsjahr 2002 einheitlich von 39,14 % um ./ 5,36 % auf nunmehr 33,78 % der Umlagegrundlage der kreisangehörigen Städte und Gemeinden festgesetzt.

Dies erfolgt aufgrund des § 13 der Amtsordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GBL BB Teil I Nr. 22 vom 18.10.1993) in Verbindung mit § 25 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2002 des Landes Brandenburg.

§ 5

Im Rahmen der Budgetierung werden folgende Haushaltsstellen im Verwaltungshaushalt

1. für untereinander deckungsfähig erklärt:

Unterabschnitt 0000:

HHSt. 0000.5200: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 0000.5620: Aus- und Fortbildung
 0000.6501 bis
 0000.6550: Geschäftsausgaben
 9100.8500: Allg. Deckungsreserve

Unterabschnitt 0200:

1. HHSt. 0200.5200: Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 0200.6501 bis
 0200.6540: Geschäftsausgaben
 9100.8503: Allg. Deckungsreserve Dezernat III

2. HHSt. 0200.5500 bis
 0200.5520: Haltung von Fahrzeugen, Betriebsstoffe, Kfz-Steuer

Unterabschnitt 0300:

HHSt. 0300.5200: Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 0300.6501 bis
 0300.6550: Geschäftsausgaben
 9100.8502: Allg. Deckungsreserve Dezernat II

Unterabschnitt 0350:

HHSt. 0350.5200: Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 0350.6501 bis
 0350.6550: Geschäftsausgaben
 9100.8501: Allg. Deckungsreserve Dezernat I

Unterabschnitt 0500:

HHSt. 0500.6303: Familienstammbücher
 0500.6360: sonst. sächl. Zweckausgaben

Unterabschnitt 0520:

Alle Ausgabe-HHSt. sind innerhalb ihres Unterabschnittes untereinander deckungsfähig.

Unterabschnitt 0600:

1. HHSt. 0600.5200: Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 0600.5210: Wartung und Reparatur von Geräten

0600.5220: Überprüfung u. Austausch Feuerlöscher
 0600.5230: Wartung und Reparatur von Hard- u. Software
 2. HHSt. 0600.5500 bis
 0600.5520: Haltung von Fahrzeugen, Betriebsstoffe, Kfz-Steuer
 3. HHSt. 0600.5703: Herstellung und Verbreitung von Informationsmaterial
 0600.5704: sonst. Kosten der Unterrichtung der Öffentlichkeit
 4. HHSt. 0600.6501 bis
 0600.6580: Geschäftsausgaben
 9100.8503: Allg. Deckungsreserve Dezernat III

Unterabschnitt 0800:

Alle Ausgabe-HHSt. sind innerhalb ihres Unterabschnittes deckungsfähig entsprechend Deckungskreis 0800.

Unterabschnitt 1100:

1. HHSt. 1100.5200: Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 1100.6501 bis
 1100.6540: Geschäftsausgaben
 9100.8502: Allg. Deckungsreserve Dezernat II
 2. HHSt. 1100.6302 bis
 1100.6318: Ordnungsbehördliche Maßnahmen

Unterabschnitt 1300, 1320, 1340 bis 1380:

1. Die Gruppierung 7026, 7027 und 7170
 2. Alle übrigen Ausgabe-HHSt. sind innerhalb ihres Unterabschnittes untereinander deckungsfähig.

Unterabschnitt 2000:

HHSt. 2000.5200: Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 2000.6501 bis
 2000.6540: Geschäftsausgaben
 9100.8503: Allg. Deckungsreserve Dezernat III

Unterabschnitt 4640:

HHSt. 4640.5500 bis
 4640.5520: Haltung von Fahrzeugen, Betriebsstoffe, Kfz-Steuer

Unterabschnitt 6000:

HHSt. 6000.5200: Geräte, Ausstattungs- u. Ausrüstungs- sonstige Gebrauchsgegenstände
 6000.6501 bis
 6000.6550: Geschäftsausgaben
 9100.8501: Allg. Deckungsreserve Dezernat I

Unterabschnitt 7710:

HHSt. 7710.5500 bis
 7710.5520: Haltung von Fahrzeugen, Betriebsstoffe, Kfz-Steuer

Unterabschnitt 8920:

HHSt. 8920.6501 bis
 8920.6540: Geschäftsausgaben
 Aus- und Fortbildungskosten

1. 0350.5620 Liegenschaften
 6000.5620 Bauamt

2. 0300.5620 Kämmerei
1100.5620 Ordnungsamt
3. 0200.5620 Hauptamt
2000.5620 Schulamt

Die Übertragbarkeitsvermerke im Verwaltungshaushalt werden komplett aufgehoben.

Börnicke, den 13.06.2002 Zepernick, den 14.06.2002

gez. gez.
Hans-August Dittmann Kurt Fischer
Vors. des Amtsausschusses amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 des Amtes Panketal liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 14.06.2002

gez.
Kurt Fischer
amt.Amtsdirektor

Der Amtsausschuss hat auf seiner 21. öffentlichen Sitzung am 03. Juli 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. A A 16/2002/1

- Herr Thomas Klemp, wohnhaft in 16341 Zepernick, Inntaler Straße 27, wird mit Wirkung zum 04.07.2002 als Wahlleiter des Amtes Panketal abberufen.
- Herr Herbert Bock, wohnhaft in 16321 Rüdnitz, Rüsternstraße 22 b, wird mit Wirkung zum 04.07.2002 als Wahlleiter des Amtes Panketal berufen.

Beschluss-Nr. A V 07/2002/2

- Der Amtsausschuss des Amtes Panketal stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal zu:
- Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. A V 15/2002

Der Amtsausschuss nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg zur Kenntnis. Der Amtsdirektor sieht keinen Bedarf zu einer gesetzlichen Regelung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Panketal, da die Gemeinden bereits dem Gesetzentwurf entsprechende Verträge geschlossen haben bzw. demnächst abschließen werden.

Beschluss-Nr. A V 21/2002

Der Amtsausschuss stimmt der Vereinbarung zwischen dem Amt Panketal und dem Amt Biesenthal-Barnim zum Wechsel der dem Amt Panketal angehörenden Gemeinde Rüdnitz in das Amt Biesenthal-Barnim zu.

Beschluss-Nr. A V 11/98/1

Der Beschluss Nr. A V 11/98 wird aufgehoben.

Die Neufassung lautet wie folgt:

Der Amtsausschuss genehmigt die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für die Beschäftigten der Amtsverwaltung für die Dauer von maximal 6 Jahren und betrachtet dieses als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Vorrangig sollten bei der Wiederbesetzung Berufsanfänger berücksichtigt werden.

Beschluss-Nr. A V 11/2002

Ankauf von zwei gebrauchten Mannschaftstransportwagen

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Börnicke

2. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Börnicke für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Börnicke vom 11.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber auf nunmehr bisher EURO EURO festgesetzt	
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	27.900	-	318.900	346.800
die Ausgaben	27.900	-	318.900	346.800
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	108.700	-	196.100	304.800
die Ausgaben	108.700	-	196.100	304.800

Börnicke, den 13.06.2002

Zepernick, den 14.06.2002

gez.
(Hans-August Dittmann)
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
(Kurt Fischer)
amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Börnicke für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Börnicke und in die Anlagen nehmen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Börnicke liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 14.06.2002

gez.
(Kurt Fischer)
amtierender Amtsdirektor

S A T Z U N G

der Gemeinde Börnicke über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)

Präambel

Auf der Grundlage des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (GVBl Brandenburg I S. 82 vom 25. Mai 1998) in Verbindung mit den §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GVBl Brandenburg I S. 398 vom 18. Oktober 1993) - in der zur Zeit gültigen Fassung - erlässt die Gemeinde Börnicke folgende Satzung:

- § 1 Werbeanlagen
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen
- § 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen
- § 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen
- § 6 Gestaltung von Werbeanlagen
- § 7 Warenautomaten
- § 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlüge
- § 9 Änderung vorhandener Anlagen
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Werbeanlagen

- (1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Zettel- und Bogenanschlüge oder für Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Werbesatzung gilt für alle öffentlichen und privaten Bereiche der Gemeinde Börnicke. Räumlicher Geltungsbereich ist die Gemarkung Börnicke mit den Fluren 1, 2, 3 und 4.

§ 3 Genehmigungspflicht von Werbeanlagen

- (1) Die Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung.
Werbeflächen von weniger als 1 m² sind an der Stätte der Leistung genehmigungsfrei.
- (2) Auch Werbeanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, bedürfen der Genehmigung.
- (3) Werbeanlagen in denkmalgeschützten Bereichen bedürfen zudem der Zustimmung der unteren Denkmalbehörde.

§ 4 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Die Stätte der Leistung ist der Ort, an dem die beworbene Leistung gewöhnlich erbracht wird. Erfolgt die Leistungserbringung gewöhnlich an verschiedenen Orten, ist die Stätte der Leistung der angemeldete Sitz des beworbenen Gewerbes oder Berufes.
- (3) Je Stätte der Leistung sind maximal zwei Werbeanlagen zulässig. Dabei ist für jede im Erdgeschoss ansässige Stätte der Leistung je Straßenseite nur eine Flach- und eine Auslegerwerbung zulässig; mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude oder einem Fassadenabschnitt von verschiedenen Stätten der Leistung sind, soweit stadtbildnerisch vertretbar, zu einer gemeinsamen Werbeanlage zusammenzufassen.

§ 5 Unzulässigkeit von Werbeanlagen

Unzulässig sind:

- (1) Werbeanlagen auf, in oder an Einfriedungen, Vorgärten, Bäumen sowie Türen, Toren, Fensterläden mit Ausnahme von Werbeanlagen an der Stätte der Leistung gemäß § 4.
- (2) Werbeanlagen, die aufgrund ihrer farblichen Gestaltung, ihrer Form oder sonstigen Außenwirkung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen, insbesondere Werbeanlagen, die Blink- oder Wechsellicht aufweisen oder die freie Sicht der Verkehrsteilnehmer einschränken, insbesondere im Kreuzungsbereich sowie über der Fahrbahn von Bundes- und Landesstraßen.
- (3) auf eine Stätte der Leistung hinweisende Werbeanlagen insbesondere mit:

schwarzer Schrift auf gelbem Untergrund,
weißer Schrift auf blauem Untergrund,
weißer Schrift auf grünem Untergrund und
schwarzer Schrift auf weißem Untergrund,

ausgenommen sind Werbeanlagen eingetragener Firmenzeichen, wobei sich die Produktwerbung deutlich der eigentlichen Werbeanlagen unterzuordnen hat.

- (4) das Bekleben von Fassaden, Stützen, Mauern und sonstigen, nicht für Werbung und Information vorgesehene Flächen mit Plakaten und Anschlägen;
- (5) das Anbringen von Werbeanlagen an kommunalem Straßenmobiliar, ausgenommen ist kommunales Straßenmobiliar, wie Parkbänke, Buswartehäuschen u.a., mit speziell vorgesehenen Werbeflächen.
- (6) In Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sind Plakate und Werbeanlagen unzulässig.

§ 6 Gestaltung der Werbeanlagen

(1) Flachwerbung

- a) Parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) sind im Erdgeschoss bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig. Wird das Gewerbe oder der Beruf, für den geworben wird, nicht im Erdgeschoss ausgeübt, ist eine Werbeanlage bis zur Unterkante des 2. Obergeschosses zulässig.
- b) Die Summe der Länge der Werbeanlagen darf nicht mehr als 6/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen. Dieses gilt nicht für Lichtkästen. Diese dürfen nur 5/10 der Länge des Gebäudes bzw. des Fassadenabschnittes betragen.
- c) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.
- d) Die einzelne Werbeanlage darf nicht höher als 1,00 m sein.
- e) Der Abstand aller Teile der Werbeanlage von der Fassade darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

(2) Auslegerwerbung

- a) Senkrecht zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Ausleger) sind nur bis zur Fensterbrüstung des 2. Obergeschosses zulässig und müssen eine lichte Höhe von 2,50 m zwischen der Oberkante der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Werbeanlagen einschließlich deren Befestigung einhalten.
- b) Der Abstand aller Teile des Auslegers von der Gebäudefront in den Luftraum hinein darf nicht mehr als 0,85 m betragen. Die maximale Breite (Dicke) eines Auslegers darf (gemessen parallel zur Gebäudefront) nicht mehr als 0,25 m betragen.
- c) Ausleger dürfen je Seite der Ansichtsfläche nicht größer als 0,65 m² sein. Wird die Ansichtsfläche eines Auslegers nicht von einem Kreis oder einem Rechteck umschlossen, gilt als Berechnungsgrundlage der zulässigen Größe die von einem fiktiven Rechteck umschlossene Ansichtsfläche.
- d) Werbeanlagen mit besonderer künstlerischer Gestaltung können, sofern sie sich harmonisch in das Fassaden- und Ortsbild einfügen, aufgrund einer Einzelfallentscheidung eine abweichende Größe haben.

(3) Markisen

Markisen als Werbeträger und textile oder textilähnliche Markisen als Werbeträger sind unter Einhaltung einer lichten Höhe von 2,5 m zulässig.

- (4) Klebefolien und Plakate auf Schaufenstern und Glasflächen

Klebefolien und Plakate dürfen lediglich 20 % der insgesamt vorhandenen Schaufenster bzw. Glasflächen bedecken.

(5) Sonstige Werbeanlagen

1. Werbungen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, Feste, Schlussverkäufe und Wahlen können ausnahmsweise abweichend von den vorgeschriebenen Farb- und Flächenbegrenzungen zugelassen werden, entsprechend den Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung § 13, § 67 und § 68. Die öffentliche Wahlwerbung erfolgt gemäß den Regelungen des Landes.

2. Fahnenwerbung

Fahnenmasten als Träger der Werbung sind bis zu einer Höhe von 6 m zulässig.

(6) Bei der Gestaltung von Werbeanlagen sind dem Grundsatz nach die folgenden Lösungen zu bevorzugen:

- auf die Wand gemalte Schriftzüge
- auf Schilder gemalte Schriftzüge
- auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus Werkstoffen, wie z.B. Metall, Stuck, Keramik, Holz usw.
- individuell gestaltete Ausleger

(7) Auf die Erhaltung historischer Werbeanlagen ist besonderer Wert zu legen.

(8) Nicht leuchtenden und angeleuchteten Werbeanlagen ist gegenüber anderen Lösungen der Vorzug zu geben.

§ 7 Warenautomaten

Die Errichtung von Warenautomaten ist nur in Verbindung mit Verkaufsstellen zulässig, die das Automatenortiment führen.

Sofern sich der Anbringungs- bzw. Aufstellungsort außerhalb der Grundfläche des Gebäudes befindet, ist die Anzahl der zulässigen Warenautomaten auf eine je Sortiment zu begrenzen.

Der Abstand aller Teile des Warenautomaten von der Fassade des Gebäudes darf nicht mehr als 0,25 m betragen.

Warenautomaten dürfen keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs darstellen.

§ 8 Schaukästen, Tafeln und Flächen für Zettel- und Bogenanschlüge

Schaukästen sowie Litfasssäulen und Tafeln für Zettel- und Bogenanschlüge sind nur für Informationszwecke für amtliche, politische, kirchliche, kulturelle und sportliche Mitteilungen zulässig. Für kommerzielle Veranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 9 Änderung vorhandener Anlagen

Anlagen, die den Bestimmungen dieser Satzung nicht entsprechen, sind bei Änderung oder sonstigen baulichen Veränderungen so zu gestalten - spätestens jedoch binnen drei Jahren -, dass sie den Bestimmungen dieser Werbesatzung entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 der Brandenburgischen Bauordnung, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die gegen die in dieser Werbesatzung niedergelegten Regelungsinhalte verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Genehmigung gem. § 3 eine Werbeanlage errichtet
 2. eine Werbeanlage entgegen den Vorschriften des § 4 errichtet
 3. eine gem. § 5 unzulässige Werbeanlage errichtet
 4. entgegen den Vorschriften des § 7 Werbeautomaten errichtet
 5. Schaukästen, Tafeln und Flächen entgegen den Bestimmungen des § 8 nutzt
 6. Änderungen vorhandener Anlagen gemäß § 9 nicht fristgemäß vornimmt.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten regelt sich nach der Sondernutzungssatzung.

§ 11 Gebühren

- (1) Für das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung von Anlagen werden Verwaltungsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Panketal erhoben.
- (2) Für Werbeanlagen im öffentlichen Verkehrsbereich werden darüber hinaus Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungssatzung der Gemeinde Börnicke erhoben.

§ 12 Inkrafttreten

Die Werbesatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Börnicke, den 05. 12. 2001 Zepernick, den 05. 12. 2001

Siegel

gez.
Hans-August Dittmann
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez.
Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 04. 12. 2001 von der Gemeindevertretung Börnicke beschlossene „Satzung der Gemeinde Börnicke über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten (Werbesatzung)“ ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 14. 12. 2001

gez.

Carsten Bockhardt
Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Börnicke hat auf der 28. öffentlichen Sitzung am 11. 06. 2002 folgende Beschlüsse gefasst:**Beschluss-Nr. B V 41/2001/1**

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal gemäß Anlage wird zugestimmt.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal

Zwischen der

Gemeinde Rüdnitz,
vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Panketal, Kurt Fischer
und
den Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und Zepernick,
jeweils vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Panketal, Kurt Fischer,
sowie
dem Amt Panketal,
vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Panketal, Kurt Fischer,
wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal geschlossen:

§ 1**Ausscheiden der Gemeinde Rüdnitz**

Die Gemeinde Rüdnitz scheidet zum 31.12.2002 aus dem Amt Panketal aus.

§ 2**Vermögensauseinandersetzung**

- (1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Amtes Panketal ergibt sich aus dem Zeitwert des Gesamtvermögens zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz abzüglich der Schulden zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz. Der Vermögensanteil der einzelnen Gemeinde entspricht prozentual der Höhe der jeweiligen Amtsumlage des aktuellen Haushaltsjahres.
Dieser Vermögensanteil wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerten und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens, welches beim Amt Panketal verbleibt, abgegolten.
- (2) Zu übergebende Sachwerte sind die Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Rüdnitz, das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde und in der Gemeinde Rüdnitz verbleibt sowie bewegliches Vermögen aus dem Bestand des Amtsbauhofes.
- (3) Über die zu übergebenden Sachwerte wird bis spätestens zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz ein gesondertes Verzeichnis erstellt, worin neben der Bezeichnung der Sachwerte deren Zeitwert zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz benannt ist. Für den im Amt Panketal verbleibenden Vermögenswert der Gemeinde Rüdnitz erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

§ 3**Übergabe der Vermögenswerte**

- (1) Die im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 zu benennenden Sachwerte gehen am Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz aus dem Amt Panketal auf die Gemeinde Rüdnitz über.
- (2) Der in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete finanzielle Ausgleich ist spätestens 6 Wochen nach dem Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz vom Amt Panketal der Gemeinde Rüdnitz auf Konto-Nr. 3209509114, BLZ 170 520 00, Sparkasse Barnim zu überweisen.

§ 4**Beschäftigte**

- (1) Der Anteil der Gemeinde Rüdnitz an der Zahl der Beschäftigten des Amtes Panketal beträgt 6,0 Stellen (VbE). Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 31.12.1999.
- (2) Das Amt Panketal wird eine Vereinbarung über den Personalübergang vom Amt Panketal zum Amt Biesenthal-Barnim abschließen. Danach sollen vier Angestellte und zwei Arbeiter des Amtes Panketal mit dem Tag der Aufnahme der Gemeinde Rüdnitz in das Amt Biesenthal-Barnim vom Amt Biesenthal-Barnim übernommen werden.

§ 5**Befreiung gemäß § 181 BGB**

Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

§ 6**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 7**In Krafttreten**

Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern des Landes Brandenburg, wird diese Vereinbarung nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam wenn:

- a) in einer noch zu schließenden Vereinbarung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Rüdnitz der Tag der Aufnahme der Gemeinde Rüdnitz im Amt Biesenthal-Barnim einen zeitlich lückenlosen Übergang vom Amt Panketal zum Amt Biesenthal-Barnim sichert.
- b) zwischen dem Amt Panketal und dem Amt Biesenthal-Barnim eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 4 Abs. 2 geschlossen ist.

Zepernick, den

Beschluss-Nr. B V 10/2002

Die Gemeinde Börnicke stimmt der nachfolgenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal zu:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal“

Das Amt Panketal und die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick,

alle vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal,

schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1**Vertragsgrundlage**

Die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und Zepernick werden durch Zusammenschluss gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg den Status einer selbständigen Körperschaft verlieren. Die Gemeinde Rüdnitz wird aus dem Amt Panketal ausscheiden und durch das Amt Biesenthal-Barnim verwaltet und vertreten.

Damit entfällt die Aufgabe des Amtes Panketal als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden zu verwalten und als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der Gemeinden zu treten. Das Amt Panketal und die amtsangehörigen Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick sind sich über die Auflösung des Amtes Panketal einig.

Der amtierende Amtsdirektor Kurt Fischer ist durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden und durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Panketal für den Abschluss dieser Vereinbarung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

§ 2**Vermögensaufteilungsschlüssel**

- (1) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden erfolgt entsprechend des aufgeführten Restbuchwertes in der Anlageninventarliste des Amtes Panketal zuzüglich des Bar- und Rücklagenbestandes zum 31.12.2002.
- (2) Die Finanzierungsform zur Beschaffung der einzelnen Anlagengüter wie z. B. Fördermittel oder Zuweisungen gem. Investitionspauschale werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Als Aufteilungsschlüssel für das bereinigte Vermögen (Restbuchwert plus des Bar- und Rücklagenbestandes minus Verbindlichkeiten) wird das Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden gewählt. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vermögensanteil der jeweiligen Gemeinde wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerten und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens abgegolten.

§ 3**Vermögensaufteilung**

- (1) Das Amtsgebäude geht mit gleichzeitiger Übernahme der zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes bestehenden Verbindlichkeiten aus den Kreditverträgen bei der:

- Hypo Vereinsbank	Nr. 80139419	vom 29.11.1994
- Hypo Vereinsbank	Nr. 80141438	vom 14.12.1995
und		
- Commerzbank	Nr. 303013700	vom 06.12.2001

 in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick über. Die anderen Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.

- (2) Das Amt Panketal erstellt eine Liste über das Mobiliar und technische Geräte, welches in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übergehen soll. Vorrang hat dabei die Arbeitsfähigkeit der

Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick. Sofern der Wert dieses Vermögens dem Anteil der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übersteigt, erhalten die anderen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.

- (3) Das Mobiliar, technische Geräte und sonstige bewegliche Sachen, welche nicht zur Aufgabenerfüllung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick notwendig sind, werden den anderen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgerin zur Übernahme angeboten. Bei mehrfacher Interessenbekundung von Gemeinden erhält die Gemeinde, welche zum früheren Zeitpunkt ihr Interesse bekundet hat den Vorrang. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sofern zu einzelnen Vermögensgegenständen gemäß Abs. 3 keine Gemeinde diese übernehmen will, werden diese an Dritte veräußert und die Einnahme den Gemeinden entsprechend § 2 Abs. 3 anteilig übergeben. Sollte die erzielte Einnahme unterhalb des Zeitwertes liegen, so tragen die Gemeinde den Verlust ebenfalls anteilig gem. § 2 Abs. 3.
- (5) Sofern zutreffend, sind Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus von Gemeinden zu den zu übergebenden Sachwerten zu rechnen.
- (6) Das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde, verbleibt in der Gemeinde, in dessen FFW es bisher zum Einsatz kommt und wird dem übergebenen Vermögen der jeweiligen Gemeinde angerechnet. Ein Wahlrecht gemäß Abs. 3 besteht nicht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 gehen die Feuerwehrdrehleiter und der Einsatzleitwagen unter Beachtung von Abs. 2 in das Vermögen der Gemeinde Panketal über.

§ 4

Übernahme von Bediensteten / Versorgungsleistungen¹

- (1) Die Bediensteten des Amtes Panketal werden von den Gemeinden nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinden über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.
- (2) Die Gemeinden übernehmen die Bediensteten des Amtes Panketal anteilig entsprechend der prozentualen Einwohnerzahl. Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 30.06.2001.

Danach ergibt sich folgende gerundete Stellenaufteilung:

Gemeinde	Stellen
Börnicke:	1,5
Lobetal	2,0
Rüdnitz	6,0
Schönow	17,0
Schwanebeck	15,0
Zepernick	39,0

- (3) Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden von den unterzeichnenden Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgern anteilig erbracht, sofern der einzelne Arbeitnehmer im Blockmodell tätig war und die überwiegende

Zeit der Arbeitsphase im Amt Panketal beschäftigt war. Zur Ermittlung des zu erbringenden Anteils der Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger findet § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

- (4) Der Anteil nach Abs. 3 ist vierteljährlich dem Leistungsgeber auf ein von ihm zu benennendes Konto zu überweisen.
- (5) Die Auszubildende des Amtes Panketal wird von der Gemeinde Panketal übernommen. Zum bestehenden Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angeboten, der die Übernahme des Ausbildungsverhältnisses dokumentiert.

§ 5

Übertragung von Aufgaben

- (1) Nach Auflösung des Amtes Panketal werden die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin noch offene Angelegenheiten des Amtes Panketal im Auftrag aller zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes amtsangehörigen Gemeinden zum Abschluss bringen.
- (2) Vorgänge, Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten sowie Personalakten des Amtes Panketal, die nicht den Gemeinden bzw. ihren Rechtsnachfolgern zugeordnet werden können, verbleiben in Verwaltung der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
- (3) Die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick erstellt die Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002.
- (4) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002 erfolgt durch die Gemeindevertretung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.
- (5) Versorgungsleistungen und Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden dem Empfänger der Leistungen von den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin erstattet.
- (6) Die Veräußerung von Vermögensteilen gemäß § 3 Abs. 4 und Übergabe des jeweiligen Anteils der Gemeinden am erzielten Erlös erfolgt durch die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.

§ 6

Verbindlichkeiten und offene Forderungen

- (1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin werden Verbindlichkeiten des Amtes begleichen und offene Forderungen an Dritte beitreiben. Hierzu haben sie die Verfügungsgewalt über 50 vom Hundert der zum 31.12.2002 vorhandenen Rücklage des Amtes Panketal.
- (2) Von der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Rücklage werden 50 vom Hundert bis zum 01.03.2003 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (3) Das zum Abschluss des Haushaltsjahres 2003 noch vorhandene Barvermögen des Amtes Panketal wird mit deren beglichenen Verbindlichkeiten verrechnet und bis zum 01.03.2004 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.

(4) Für über den 31.12.2003 hinaus bestehende Forderungen des Amtes Panketal werden jährlich die Einnahmen an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 erstattet.

Gemeinde Börnicke

Hans-August Dittmann
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

(5) Für Verbindlichkeiten des Amtes Panketal, ausgenommen Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 5, die die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin beglichen haben, findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

Gemeinde Lobetal

Dr. Hans-Günter Hartmann
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

§ 7 Kostenausgleich

(1) Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben, die die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick im Auftrag der im Vertrag genannten Gemeinden erfüllt, erhält sie je Haushaltsjahr einen Ausgleich in Höhe von 5 % der erzielten Einnahmen bzw. 5 % der getätigten Ausgaben.

Gemeinde Rüdnitz

Hubertus Ritter
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

(2) Für nachgewiesene Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht nach Absatz 1 ermittelbar sind, wird eine Pauschale von insgesamt 500 • entrichtet.

Gemeinde Schönow

Adelheid Reimann
ehrenamtliche BürgermeisterinKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

(3) Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin gemäß Abs. 1 bzw. 2 findet der § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

Gemeinde Schwanebeck

Rainer Fornell
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

§ 8 Regelung von Streitigkeiten

Sofern bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages mehr als eine Gemeinde bzw. mehr als ein Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden betroffen ist, wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden je einen Vertreter bestimmen. Die Gemeinden bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden sollen einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

Gemeinde Zepernick

Britta Stark
ehrenamtliche BürgermeisterinKurt Fischer
amt. Amtsdirektor"

2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

Beschluss-Nr. B V 13/2002

Die Gemeinde Börnicke nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg zur Kenntnis. Die Gemeinde Börnicke sieht keinen Bedarf zu einer gesetzlichen Regelung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Panketal, da die Gemeinden bereits dem Gesetzentwurf entsprechende Verträge geschlossen haben bzw. demnächst abschließen werden

§ 10 Wirksamwerden

(1) Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung dieser Vereinbarung in den amtsangehörigen Gemeinden wirksam.

Beschluss-Nr. B V 09/2002

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 17. 04. 2002 (Posteingang) eine Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Pkt. 26 (Überschreitung der Baugrenze) des Bebauungsplanes „Siedlung Börnicke“ zum Bau eines Doppel-Carports auf dem Grundstück Kiefernweg 1.

(2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Auflösung des Amtes Panketal zum 31.12.2002 erfolgen soll.

Beschluss-Nr. B V 14/2002

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 07. 05. 2002 (Posteingang) bei Einhaltung der GRZ 0,3 eine Befreiung von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Punkt 26 (Überschreitung der Baulinie) des Bebauungsplanes „Siedlung Börnicke“ zum Bau eines Doppel-Carports auf dem Grundstück Waldweg 8a. Den Nachweis über die Einhaltung der GRZ auf dem Grundstück hat der Antragsteller diesem Antrag beizufügen.

Zepernick, den2002

Amt Panketal

Siegel

Hans-August Dittmann
Vorsitzender des AmtsausschussesKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Beschluss-Nr. B V 23/2000/1

Die Gemeindevertretung beschließt die „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Börnicke“ (Erschließungsbeitragsatzung).

Beschluss-Nr. B V 11/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Jahr 2002 die Baumschau durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Dazu stellt die Gemeinde 100,00 Euro überplanmäßig im Nachtragshaushalt zur Verfügung.

Beschluss-Nr. B V 38/2001/1

Die Gemeindevertretung Börnicke beschließt die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt.

¹ § 4 Abs. 1 und 2 ist bereits sinngemäß in den Gemeinden beschlossen worden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Lobetal

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Lobetal für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lobetal vom 18.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO festgesetzt	auf nunmehr EURO
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	4.700	-	431.700	436.400
die Ausgaben	4.700	-	431.700	436.400
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	20.100	-	383.600	403.700
die Ausgaben	20.100	-	383.600	403.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite			
von bisher	55.000 EURO	auf	0 EURO
dav. für Zwecke der Umschuldung			0 EURO
2. der Gesamtbetrag der			
von bisher	0 EURO	auf	0 EURO
Verpflichtungsermächtigungen			
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite			
von bisher	50.000 EURO	auf	50.000 EURO

Lobetal, den 09.07.2002

Zepernick, den 10.07.2002

(gez. Dr. Hans-Günther Hartmann) (gez. Kurt Fischer)
Vorsitzender der Gemeindevertretung amt. Amtsdirektor
II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Lobetal für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lobetal und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Lobetal liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 10.07.2002

(gez. Kurt Fischer)
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Lobetal hat auf der 33. öffentlichen Sitzung am 18.06.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. LT A 07/2002

- Dem Antrag des Landkreises Barnim, Projektteam, den Straßenabschnitt Ladeburg – Lobetal des Radfernwanderweges Berlin – Usedom als Fahrradstraße auszuführen (VZ 244 und 244 a mit ZZ 1024-10 und 1026-38) wird zugestimmt.
- Für die von den Hoffnungstaler Anstalten vertraglich gebundenen Busse sind Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.
- Das Amt wird beauftragt, die Teileinzziehung der Straße zu veranlassen.

Beschluss-Nr. LT V 12/2002

1. Die Gemeinde Lobetal stimmt der nachfolgenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal zu:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal

Das Amt Panketal und die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick,

alle vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal,

schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgrundlage

Die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und Zepernick werden durch Zusammenschluss gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg den Status einer selbständigen Körperschaft verlieren. Die Gemeinde Rüdnitz wird aus dem Amt Panketal ausscheiden und durch das Amt Biesenthal-Barnim verwaltet und vertreten.

Damit entfällt die Aufgabe des Amtes Panketal als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden zu verwalten und als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der Gemeinden zu treten. Das Amt Panketal und die amtsangehörigen Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick sind sich über die Auflösung des Amtes Panketal einig.

Der amtierende Amtsdirektor Kurt Fischer ist durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden und durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Panketal für den Abschluss dieser Vereinbarung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

§ 2 Vermögensaufteilungsschlüssel

- (1) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden erfolgt entsprechend des aufgeführten Restbuchwertes in der Anlageninventarliste des Amtes Panketal zuzüglich des Bar- und Rücklagenbestandes zum 31.12.2002.
- (2) Die Finanzierungsform zur Beschaffung der einzelnen Anlagengüter wie z. B. Fördermittel oder Zuweisungen gem. Investitionspauschale werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Als Aufteilungsschlüssel für das bereinigte Vermögen (Restbuchwert plus des Bar- und Rücklagenbestandes minus Verbindlichkeiten) wird das Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden gewählt. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vermögensanteil der jeweiligen Gemeinde wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerte und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens abgegolten.

§ 3 Vermögensaufteilung

- (1) Das Amtsgebäude geht mit gleichzeitiger Übernahme der zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes bestehenden Verbindlichkeiten aus den Kreditverträgen bei der:

- | | | |
|--------------------|---------------|----------------|
| - Hypo Vereinsbank | Nr. 80139419 | vom 29.11.1994 |
| - Hypo Vereinsbank | Nr. 80141438 | vom 14.12.1995 |
| und | | |
| - Commerzbank | Nr. 303013700 | vom 06.12.2001 |
- in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick über.

Die anderen Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.

- (2) Das Amt Panketal erstellt eine Liste über das Mobiliar und technische Geräte, welches in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übergehen soll. Vorrang hat dabei die Arbeitsfähigkeit der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick. Sofern der Wert dieses Vermögens dem Anteil der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übersteigt, erhalten die anderen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.
- (3) Das Mobiliar, technische Geräte und sonstige bewegliche Sachen, welche nicht zur Aufgabenerfüllung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick notwendig sind, werden den anderen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgerin zur Übernahme angeboten. Bei mehrfacher Interessenbekundung von Gemeinden erhält die Gemeinde, welche zum früheren Zeitpunkt ihr Interesse bekundet hat den Vorrang. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sofern zu einzelnen Vermögensgegenständen gemäß Abs. 3 keine Gemeinde diese übernehmen will, werden diese an Dritte veräußert und die Einnahme den Gemeinden entsprechend § 2 Abs. 3 anteilig übergeben. Sollte die erzielte Einnahme unterhalb des Zeitwertes liegen, so tragen die Gemeinde den Verlust ebenfalls anteilig gem. § 2 Abs. 3.
- (5) Sofern zutreffend, sind Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus von Gemeinden zu den zu übergebenden Sachwerten zu rechnen.
- (6) Das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde, verbleibt in der Gemeinde, in dessen FFW es bisher zum Einsatz kommt und wird dem übergebenen Vermögen der jeweiligen Gemeinde angerechnet. Ein Wahlrecht gemäß Abs. 3 besteht nicht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 gehen die Feuerwehrdrehleiter und der Einsatzleitwagen unter Beachtung von Abs. 2 in das Vermögen der Gemeinde Panketal über.

§ 4 Übernahme von Bediensteten / Versorgungsleistungen¹

- (1) Die Bediensteten des Amtes Panketal werden von den Gemeinden nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinden über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.
- (2) Die Gemeinden übernehmen die Bediensteten des Amtes Panketal anteilig entsprechend der prozentualen Einwohnerzahl. Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 30.06.2001.

Danach ergibt sich folgende gerundete Stellenaufteilung:

Gemeinde	Stellen
Börnicke:	1,5
Lobetal	2,0
Rüdnitz	6,0
Schönow	17,0
Schwanebeck	15,0
Zepernick	39,0

- (3) Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden von den unterzeichnenden Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgern anteilig erbracht, sofern der einzelne Arbeitnehmer im Blockmodell tätig war und die überwiegende Zeit der Arbeitsphase im Amt Panketal beschäftigt war. Zur Ermittlung des zu erbringenden Anteils der Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger findet § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.
- (4) Der Anteil nach Abs. 3 ist vierteljährlich dem Leistungsgeber auf ein von ihm zu benennendes Konto zu überweisen.
- (5) Die Auszubildende des Amtes Panketal wird von der Gemeinde Panketal übernommen. Zum bestehenden Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angeboten, der die Übernahme des Ausbildungsverhältnisses dokumentiert.

§ 5

Übertragung von Aufgaben

- (1) Nach Auflösung des Amtes Panketal werden die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin noch offene Angelegenheiten des Amtes Panketal im Auftrag aller zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes amtsangehörigen Gemeinden zum Abschluss bringen.
- (2) Vorgänge, Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten sowie Personalakten des Amtes Panketal, die nicht den Gemeinden bzw. ihren Rechtsnachfolgern zugeordnet werden können, verbleiben in Verwaltung der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
- (3) Die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick erstellt die Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002.
- (4) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002 erfolgt durch die Gemeindevertretung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.
- (5) Versorgungsleistungen und Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden dem Empfänger der Leistungen von den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin erstattet.
- (6) Die Veräußerung von Vermögensteilen gemäß § 3 Abs. 4 und Übergabe des jeweiligen Anteils der Gemeinden am erzielten Erlös erfolgt durch die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.

§ 6

Verbindlichkeiten und offene Forderungen

- (1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin werden Verbindlichkeiten des Amtes begleichen und offene Forderungen an Dritte beitreiben. Hierzu haben sie die Verfügungsgewalt über 50 vom Hundert der zum 31.12.2002 vorhandenen Rücklage des Amtes Panketal.
- (2) Von der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Rücklage werden 50 vom Hundert bis zum 01.03.2003 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (3) Das zum Abschluss des Haushaltsjahres 2003 noch vorhandene Barvermögen des Amtes Panketal wird mit deren beglichenen Verbindlichkeiten verrechnet und bis zum 01.03.2004 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (4) Für über den 31.12.2003 hinaus bestehende Forderungen des Amtes Panketal werden jährlich die Einnahmen an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 erstattet.

- (5) Für Verbindlichkeiten des Amtes Panketal, ausgenommen Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 5, die die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin beglichen haben, findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 7

Kostenausgleich

- (1) Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben, die die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick im Auftrag der im Vertrag genannten Gemeinden erfüllt, erhält sie je Haushaltsjahr einen Ausgleich in Höhe von 5 % der erzielten Einnahmen bzw. 5 % der getätigten Ausgaben.
- (2) Für nachgewiesene Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht nach Absatz 1 ermittelbar sind, wird eine Pauschale von insgesamt 500 Euro entrichtet.
- (3) Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin gemäß Abs. 1 bzw. 2 findet der § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Regelung von Streitigkeiten

Sofern bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages mehr als eine Gemeinde bzw. mehr als ein Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden betroffen ist, wird ein Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden je einen Vertreter bestimmen. Die Gemeinden bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden sollen einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

§ 10

Wirksamwerden

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung dieser Vereinbarung in den amtsangehörigen Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Auflösung des Amtes Panketal zum 31.12.2002 erfolgen soll.

Zepernick, den2002

Amt Panketal

Siegel

Hans-August Dittmann
Vorsitzender des Amtsausschusses

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Börnicke

Hans-August Dittmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Lobetal

Beschluss-Nr. LT V 27/2001/1Dr. Hans-Günter Hartmann
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

1. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal gemäß Anlage wird zugestimmt.

Gemeinde Rüdnitz

2. Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Hubertus Ritter
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal

Gemeinde Schönow

Zwischen der

Adelheid Reimann
ehrenamtliche BürgermeisterinKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Panketal, Kurt Fischer und

Gemeinde Schwanebeck

den Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und Zepernick, jeweils vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Panketal, Kurt Fischer, sowie

Rainer Fornell
ehrenamtlicher BürgermeisterKurt Fischer
amt. Amtsdirektor

dem Amt Panketal, vertreten durch den amtierenden Amtsdirektor des Amtes Panketal, Kurt Fischer,

Gemeinde Zepernick

Britta Stark
ehrenamtliche BürgermeisterinKurt Fischer
amt. Amtsdirektor“

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal geschlossen:

2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

§ 1**Ausscheiden der Gemeinde Rüdnitz****Beschluss-Nr. LT V 13/2002**

Die Gemeinde Lobetal nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg zur Kenntnis.

Die Gemeinde Lobetal sieht keinen Bedarf zu einer gesetzlichen Regelung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Panketal, da die Gemeinden bereits dem Gesetzentwurf entsprechende Verträge geschlossen haben bzw. demnächst abschließen werden.

Die Gemeinde Rüdnitz scheidet zum 31.12.2002 aus dem Amt Panketal aus.

§ 2**Vermögensauseinandersetzung****Beschluss-Nr. LT V 29/2001/1**

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2002 mit Nachtragshaushalt mit folgenden Änderungen:

VMH:				
HHSt. 6150.9871	von	4.300 Euro um	./. 4.300 Euro	
	auf		0 Euro	
HHSt. 9100.3100	von	129.200 Euro um	./. 4.300 Euro	
	auf		124.900 Euro	

(1) Das Auseinandersetzungsguthaben des Amtes Panketal ergibt sich aus dem Zeitwert des Gesamtvermögens zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz abzüglich der Schulden zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz. Der Vermögensanteil der einzelnen Gemeinde entspricht prozentual der Höhe der jeweiligen Amtsumlage des aktuellen Haushaltsjahres.

Dieser Vermögensanteil wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerten und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens, welches beim Amt Panketal verbleibt, abgegolten.

(2) Zu übergebende Sachwerte sind die Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Rüdnitz, das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde und in der Gemeinde Rüdnitz verbleibt sowie bewegliches Vermögen aus dem Bestand des Amtsbauhofes.

(3) Über die zu übergebenden Sachwerte wird bis spätestens zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz ein gesondertes Verzeichnis erstellt, worin neben der Bezeichnung der Sachwerte deren Zeitwert zum Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz benannt ist. Für den im Amt Panketal verbleibenden Vermögenswert der Gemeinde Rüdnitz erfolgt ein finanzieller Ausgleich.

§ 3 Übergabe der Vermögenswerte

- (1) Die im Verzeichnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 zu benennenden Sachwerte gehen am Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz aus dem Amt Panketal auf die Gemeinde Rüdnitz über.
- (2) Der in § 2 Abs. 3 Satz 2 bezeichnete finanzielle Ausgleich ist spätestens 6 Wochen nach dem Tag des Ausscheidens der Gemeinde Rüdnitz vom Amt Panketal der Gemeinde Rüdnitz auf Konto-Nr. 3209509114, BLZ 170 520 00, Sparkasse Barnim zu überweisen.

§ 4 Beschäftigte

- (1) Der Anteil der Gemeinde Rüdnitz an der Zahl der Beschäftigten des Amtes Panketal beträgt 6,0 Stellen (VbE). Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 31.12.1999.
- (2) Das Amt Panketal wird eine Vereinbarung über den Personalübergang vom Amt Panketal zum Amt Biesenthal-Barnim abschließen.
Danach sollen vier Angestellte und zwei Arbeiter des Amtes Panketal mit dem Tag der Aufnahme der Gemeinde Rüdnitz in das Amt Biesenthal-Barnim vom Amt Biesenthal-Barnim übernommen werden.

§ 5 Befreiung gemäß § 181 BGB

Der Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt.

§ 7 In Kraft treten

Vorbehaltlich der Genehmigung des Ministers des Innern des Landes Brandenburg, wird diese Vereinbarung nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam wenn:

- a) in einer noch zu schließenden Vereinbarung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim und der Gemeinde Rüdnitz der Tag der Aufnahme der Gemeinde Rüdnitz im Amt Biesenthal-Barnim einen zeitlich lückenlosen Übergang vom Amt Panketal zum Amt Biesenthal-Barnim sichert.
- b) zwischen dem Amt Panketal und dem Amt Biesenthal-Barnim eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 4 Abs. 2 geschlossen ist.

Zepernick, den

1 § 4 Abs. 1 und 2 ist bereits sinngemäß in den Gemeinden beschlossen worden.

Ankündigung einer geplanten Teileinziehung

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211)

die Ortsverbindungsstraße zwischen Lobetal und Ladeburg,

gelegen in der Gemarkung Ladeburg (Flächentausch), Flur 3, Flurstück 82, als öffentliche Straße teilweise einzuziehen.

Zukünftig soll der Straßenabschnitt als Fahrradstraße geführt werden, d. h. jeglicher Fahrzeugverkehr außer Fahrradverkehr ist ausgeschlossen, soweit er nicht durch ein Zusatzschild zugelassen ist. Die vorliegende verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim sieht die Zusatzschilder „Personenkraftwagen frei“ sowie Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ vor.

Begründung:

Die Gemeinde Lobetal hat sich mit Beschluss-Nr. LB V 04/99/3 vom 03.05.2001 entschieden, den Fernradwanderweg auf der Trasse der bereits vorhandenen Fahrbahn der oben näher bezeichneten Ortsverbindungsstraße zu errichten. Als Folge wird dem Streckenabschnitt eine andere Verkehrsbedeutung zugewiesen, die eine Teileinziehung der Straße für andere Verkehrsarten als Fahrrad-, Personenkraftwagen- sowie Land- und forstwirtschaftlichen Verkehr notwendig macht.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Strecke liegt im Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick während den Sprechzeiten:

Montag	von 09.00 bis 12.00 Uhr,	
Dienstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 bis 19.30 Uhr,	
Donnerstag	von 09.00 bis 12.00 Uhr	und
	von 14.00 bis 16.00 Uhr	

in der Abteilung Tiefbau, Zimmer 113, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Etwaige Bedenken oder Gegendarstellungen zu der beabsichtigten Teileinziehung können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick, geltend gemacht werden.

Zepernick, den 11.07.2002

Kurt Fischer
amtierender Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Ankündigung einer geplanten Einziehung für die Ortsverbindungsstraße zwischen Lobetal und Ladeburg soll im Amtsblatt für das Amt Panketal öffentlich bekannt gemacht werden.

Zepernick, den 11.07.2002

Kurt Fischer
amtierender Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Rüdnitz

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rüdnitz vom 30. Mai 2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO festgesetzt	auf nunmehr EURO
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahmen	-	36.100	1.359.900	1.323.800
die Ausgaben	-	36.100	1.359.300	1.323.800
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	183.900	-	492.600	676.500
die Ausgaben	183.900	-	492.600	676.500

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 EURO
dav. für Zwecke der Umschuldung	auf	0 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	0 EURO
	auf	57.200 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	150.000 EURO
	auf	150.000 EURO

Rüdnitz, den 27. Juni 2002

Zepernick, den 28. Juni 2002

gez. Hubertus Ritter
Vorsitzender der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Rüdnitz und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Rüdnitz liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 28. Juni 2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Rüdnitz (Trauerhallengebührensatzung)“

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.05.2002 nachfolgende Satzung auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG – GVBl. I Nr. 16 vom 09.11.2001) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Nutzungsgebühren werden wie folgt verändert:

- Für die einmalige Benutzung der Trauerhalle beträgt die Gebühr für das Jahr

2002	50 Euro
2003	75 Euro
2004	100 Euro

Für die Benutzung des Nebenraumes beträgt die Gebühr 5 Euro.

- Die kirchliche Friedhofsverwaltung ist berechtigt, von den Nutzern der Trauerhalle eine Aufwandsentschädigung von 20 Euro zu erheben und einzubehalten. Damit ist gleichzeitig der Aufwand für die Reinigung abgedeckt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rüdnitz, den 27. Juni 2002

Zepernick, den 28. Juni 2002

gez. Hubertus Ritter
Vors. der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Rüdnitz (Trauerhallengebührensatzung) vom 27.09.2001, beschlossen am 30.05.2002, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Zepernick, den 28. Juni 2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat in ihrer 27. öffentlichen Sitzung am 30. Mai 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. R V 25/2001/1

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt, Stellenplan und Finanzplan.

Beschluss-Nr. R V 26/2001/2

1. Der Beschluss R V 26/2001/1 wird aufgehoben.
2. Der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Herauslösung der Gemeinde Rüdnitz aus dem Verbund der Gemeinden des Amtes Panketal wird zugestimmt.
3. Der amt. Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. R V 10/2002

Die Gemeinde Rüdnitz stimmt der Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31.12.2002 zu.

Beschluss-Nr. R V 13/2002

1. Die Gemeinde Rüdnitz stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes zu.
2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. R V 12/2001/3

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Nutzung der Trauerhalle auf dem Friedhof der Gemeinde Rüdnitz (Trauerhallengebührensatzung)

Beschluss-Nr. R V 08/2002

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt:

1. Die Kita Dorfstraße 1 wechselt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Räumlichkeiten (OG) des Gemeindezentrums.
2. Mit dem Umzug der Kita wird der Jugendclub in die Dorfstraße 1 verlagert.
3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
4. Die Finanzierung der notwendigen baulichen Maßnahmen erfolgt aus der Allg. Rücklage (HHSt. 9100.3100) und wird im Nachtragshaushalt veranschlagt.
5. Der amtierende Amtsdirektor wird ermächtigt, nach Auswertung der Ausschreibung die Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Beschluss-Nr. R V 12/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Jahr 2002 die Baumschau durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Dafür werden in der HHSt. 8800.5000 zusätzlich 500,00 Euro bereitgestellt.

Deckung bilden Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B, HHSt. 9000.0010, in Höhe von 500,00 Euro.

Beschluss-Nr. R V 09/2002

Verkauf von Teilflächen des FS 204 der Flur 2 von Rüdnitz

Beschluss-Nr. R V 11/2002

Neubau Feuerwehr-Bildungsstätte in Rüdnitz, Bahnhofstr., Auftragsvergabe Leistungsphase 5 – 8

Beschluss-Nr. 11/2002/1

Neubau Feuerwehr-Bildungsstätte in Rüdnitz, Bahnhofstraße

Beschluss-Nr. 11/2002/2

Neubau Feuerwehr-Bildungsstätte in Rüdnitz, Bahnhofstraße

Die Gemeindevertretung Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 20.06.2002 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. R V 14/2002

Die Gemeinde Rüdnitz nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg zur Kenntnis. Die Gemeinde Rüdnitz sieht keinen Bedarf zu einer gesetzlichen Regelung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Panketal, da die Gemeinden bereits dem Gesetzentwurf entsprechende Verträge geschlossen haben bzw. demnächst abschließen werden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schönow

Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 47. öffentlichen Sitzung am 06.06.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SÖ V 39/2002

Der Widerspruch vom 27.01.2002 gegen den Bescheid vom 28. 11. 2001 über die Unzulässigkeit des am 29.10.2001 eingereichten Bürgerbegehrens wird zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. SÖ V 40/2002

Der Widerspruch vom 04. Mai 2002 gegen den Bescheid über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Durchführung eines Bürgerentscheides über den Zusammenschluss der Gemeinden Schönow, Schwanebeck und Zepernick vom 02. April 2002 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr SÖ V 41/2002

Der Widerspruch vom 04. Mai 2002 gegen den Bescheid über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Abberufung der ehrenamtlichen Bürgermeisterin vom 02. April 2002 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Beschluss-Nr. SÖ V 37/2002

Die Gemeinde Schönow stellt in der Haushaltsstelle 5600.9351 – Erwerb bewegliches Vermögen – den Betrag von 4.060 Euro für den Erwerb eines Spindelmähers bereit. Deckung bilden Minderausgaben in der Haushaltsstelle 5800.9437 – Baumaßnahmen Denkmal – in gleicher Höhe.

Die Gemeindevertretung Schönow hat auf der 48. öffentlichen Sitzung am 25.06.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. SÖ V 34/2002

1. Die Gemeinde Schönow stimmt der nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal zu:

§ 1 Vertragsgrundlage

Die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und Zepernick werden durch Zusammenschluss gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg den Status einer selbständigen Körperschaft verlieren. Die Gemeinde Rüdnitz wird aus dem Amt Panketal ausscheiden und durch

das Amt Biesenthal-Barnim verwaltet und vertreten. Damit entfällt die Aufgabe des Amtes Panketal als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden zu verwalten und als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der Gemeinden zu treten. Das Amt Panketal und die amtsangehörigen Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick sind sich über die Auflösung des Amtes Panketal einig. Der amtierende Amtsdirektor Kurt Fischer ist durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden und durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Panketal für den Abschluss dieser Vereinbarung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

§ 2

Vermögensaufteilungsschlüssel

- (1) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden erfolgt entsprechend des aufgeführten Restbuchwertes in der Anlageninventarliste des Amtes Panketal zuzüglich des Bar- und Rücklagenbestandes zum 31.12.2002.
- (2) Die Finanzierungsform zur Beschaffung der einzelnen Anlagengüter wie z. B. Fördermittel oder Zuweisungen gem. Investitionspauschale werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Als Aufteilungsschlüssel für das bereinigte Vermögen (Restbuchwert plus des Bar- und Rücklagenbestandes minus Verbindlichkeiten) wird das Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden gewählt. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vermögensanteil der jeweiligen Gemeinde wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerte und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens abgegolten.

§ 3

Vermögensaufteilung

- (1) Das Amtsgebäude geht mit gleichzeitiger Übernahme der zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes bestehenden Verbindlichkeiten aus den Kreditverträgen bei der:

- Hypo Vereinsbank	Nr. 80139419	vom 29.11.1994
- Hypo Vereinsbank	Nr. 80141438	vom 14.12.1995
und		
- Commerzbank	Nr. 303013700	vom 06.12.2001

 in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick über. Die anderen Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.
- (2) Das Amt Panketal erstellt eine Liste über das Mobiliar und technische Geräte, welches in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übergehen soll. Vorrang hat dabei die Arbeitsfähigkeit der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick. Sofern der Wert dieses Vermögens dem Anteil der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übersteigt, erhalten die anderen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.
- (3) Das Mobiliar, technische Geräte und sonstige bewegliche Sachen, welche nicht zur Aufgabenerfüllung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick notwendig sind, werden den anderen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgerin zur Übernahme angeboten. Bei mehrfacher Interessenbekundung von Gemeinden erhält die Gemeinde, welche zum früheren Zeitpunkt ihr Interesse bekundet hat den Vorrang. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sofern zu einzelnen Vermögensgegenständen gemäß Abs. 3 keine Gemeinde diese übernehmen will, werden diese

- an Dritte veräußert und die Einnahme den Gemeinden entsprechend § 2 Abs. 3 anteilig übergeben. Sollte die erzielte Einnahme unterhalb des Zeitwertes liegen, so tragen die Gemeinde den Verlust ebenfalls anteilig gem. § 2 Abs. 3.
- (5) Sofern zutreffend, sind Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus von Gemeinden zu den zu übergebenden Sachwerten zu rechnen.
- (6) Das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde, verbleibt in der Gemeinde, in dessen FFW es bisher zum Einsatz kommt und wird dem übergebenen Vermögen der jeweiligen Gemeinde angerechnet. Ein Wahlrecht gemäß Abs. 3 besteht nicht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 gehen die Feuerwehrdrehleiter und der Einsatzleitwagen unter Beachtung von Abs. 2 in das Vermögen der Gemeinde Panketal über.

§ 4

Übernahme von Bediensteten / Versorgungsleistungen¹

- (1) Die Bediensteten des Amtes Panketal werden von den Gemeinden nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinden über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.
- (2) Die Gemeinden übernehmen die Bediensteten des Amtes Panketal anteilig entsprechend der prozentualen Einwohnerzahl. Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 30.06.2001.

Danach ergibt sich folgende gerundete Stellenaufteilung:

Gemeinde	Stellen
Börnicke:	1,5
Lobetal	2,0
Rüdnitz	6,0
Schönow	17,0
Schwanebeck	15,0
Zepernick	39,0

- (3) Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden von den unterzeichnenden Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgern anteilig erbracht, sofern der einzelne Arbeitnehmer im Blockmodell tätig war und die überwiegende Zeit der Arbeitsphase im Amt Panketal beschäftigt war. Zur Ermittlung des zu erbringenden Anteils der Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger findet § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.
- (4) Der Anteil nach Abs. 3 ist vierteljährlich dem Leistungsgeber auf ein von ihm zu benennendes Konto zu überweisen.
- (5) Die Auszubildende des Amtes Panketal wird von der Gemeinde Panketal übernommen. Zum bestehenden Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angeboten, der die Übernahme des Ausbildungsverhältnisses dokumentiert.

§ 5

Übertragung von Aufgaben

- (1) Nach Auflösung des Amtes Panketal werden die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin noch offene Angelegenheiten des Amtes Panketal im Auftrag aller zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes amtsangehörigen Gemeinden zum Abschluss bringen.
- (2) Vorgänge, Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten sowie Personalakten des Amtes Panketal, die nicht den Gemeinden bzw. ihren Rechtsnachfolgern zugeordnet werden können, verbleiben in Verwaltung der Gemeinden

- Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
- (3) Die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick erstellt die Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002.
- (4) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002 erfolgt durch die Gemeindevertretung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.
- (5) Versorgungsleistungen und Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden dem Empfänger der Leistungen von den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin erstattet.
- (6) Die Veräußerung von Vermögensteilen gemäß § 3 Abs. 4 und Übergabe des jeweiligen Anteils der Gemeinden am erzielten Erlös erfolgt durch die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.

§ 6

Verbindlichkeiten und offene Forderungen

- (1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin werden Verbindlichkeiten des Amtes begleichen und offene Forderungen an Dritte beitreiben. Hierzu haben sie die Verfügungsgewalt über 50 vom Hundert der zum 31.12.2002 vorhandenen Rücklage des Amtes Panketal.
- (2) Von der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Rücklage werden 50 vom Hundert bis zum 01.03.2003 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (3) Das zum Abschluss des Haushaltsjahres 2003 noch vorhandene Barvermögen des Amtes Panketal wird mit deren beglichenen Verbindlichkeiten verrechnet und bis zum 01.03.2004 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (4) Für über den 31.12.2003 hinaus bestehende Forderungen des Amtes Panketal werden jährlich die Einnahmen an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 erstattet.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Amtes Panketal, ausgenommen Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 5, die die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin beglichen haben, findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 7

Kostenausgleich

- (1) Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben, die die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick im Auftrag der im Vertrag genannten Gemeinden erfüllt, erhält sie je Haushaltsjahr einen Ausgleich in Höhe von 5 % der erzielten Einnahmen bzw. 5 % der getätigten Ausgaben.
- (2) Für nachgewiesene Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht nach Absatz 1 ermittelbar sind, wird eine Pauschale von insgesamt 500 Euro entrichtet.
- (3) Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin gemäß Abs. 1 bzw. 2 findet der § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Regelung von Streitigkeiten

Sofern bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages mehr als eine Gemeinde bzw. mehr als ein Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden betroffen ist, wird ein

Streitschlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden je einen Vertreter bestimmen. Die Gemeinden bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden sollen einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

§ 10

Wirksamwerden

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung dieser Vereinbarung in den amtsangehörigen Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Auflösung des Amtes Panketal zum 31.12.2002 erfolgen soll.

Zepernick, den2002

Amt Panketal

Siegel

Hans-August Dittmann
Vorsitzender des Amtsausschusses

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Börnicke

Hans-August Dittmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Lobetal

Dr. Hans-Günter Hartmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Rüdnitz

Hubertus Ritter
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Schönow

Adelheid Reimann
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Schwanebeck

Rainer Fornell
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Zepernick

Britta Stark
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. SÖ V 42/2002

Die Gemeinde Schönow nimmt den Entwurf des Gesetzes zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg zur Kenntnis. Die Gemeinde Schönow sieht keinen Bedarf zu einer gesetzlichen Regelung für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Panketal, da die Gemeinden bereits dem Gesetzentwurf entsprechende Verträge geschlossen haben bzw. demnächst abschließen werden.

Beschluss-Nr. SÖ V 36/2002

Die Gemeindevertretung beschließt, für das Jahr 2002 die Baumschau durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Dafür werden in der Haushaltsstelle 8800.5000 zusätzlich 1.000,00 • bereitgestellt. Deckung bilden Mehreinnahmen bei der Grundsteuer B, Haushaltsstelle 9000.0010, in Höhe von 1.000,00 EURO.

Beschluss-Nr. SÖ V 43/2002

Der amtierende Amtsdirektor wird ermächtigt (während der Sommerpause) nach Auswertung der öffentlichen Ausschreibung den Auftrag für die brandschutztechnischen Maßnahmen im Grundschulgebäude (Haus II) an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

In einer Mitteilungsvorlage wird die Gemeindevertretung unterrichtet, welche Firma mit entsprechender Begründung den Zuschlag erhielt.

Beschluss-Nr. SÖ V 23/2001/2

Die Gemeinde Schönow beschließt die Umsetzung der vorliegenden Schulhofplanung (Anlage 1). Gleichzeitig erfolgt die Hüllensanierung der Schulgebäude. Die Investitionsplanung (Anlage 2) wird vorbehaltlich des Ergebnisses der Plausibilitätsprüfung und der Ausreichung von Fördermitteln bestätigt.

Beschluss-Nr. SÖ V44/2002

Die Gemeinde Schönow nimmt den Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim für den Planungszeitraum 2002/2003 bis 2007/2008 zur Kenntnis. Die Grundschule Schönow hat eine gesicherte Perspektive. Die Herbeiführung des Benehmens gemäß BbgSchulG § 102 Abs. 4 wird bestätigt.

Beschluss-Nr. SÖ V 45/2002

1. Unter dem Aspekt der Gesundheitsvorsorge sollen im Dorf kern der Gemeinde Schönow keine weiteren Mobilfunkanlagen installiert werden. Dies gilt insbesondere, um die gesundheitliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen weitestgehend auszuschließen.
2. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, in den mit den Mobilfunkbetreibern zu führenden Gesprächen alternative Standorte, wie z. B. das Gewerbegebiet zu vereinbaren.
3. Die Amtsverwaltung wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass die derzeit aufgestellten Mobilfunksender in unmittelbarer Nähe von Kindereinrichtungen abgebaut werden.

Beschluss-Nr. SÖ V 35/2001/1

Ergänzung des Beschlusses SÖ V 35/2001

Beschluss-Nr. SÖ V 05/2001/2

Ergänzung des Beschlusses SÖ V 05/2001/1

Beschluss-Nr. SÖ V 32/2002

Flächentausch Flur 4, Flurstück 455 (Teilfläche) gegen Flur 4, Flurstück 456/2 (Teilfläche)

Bechluss-Nr. SÖ V 31/2002/1

Turnhalle Schönow, Hüllensanierung

¹ § 4 Abs. 1 und 2 ist bereits sinngemäß in den Gemeinden beschlossen worden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Schwanebeck

Beschluss

der Gemeindevertretung Schwanebeck über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 07. 03. 2002 Folgendes beschlossen:

- I. Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2000

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	13.212.568,07 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	9.898.656,32 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	3.313.911,75 DM

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	6.305.127,82 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	2.723.063,85 DM
Summe Soll-Einnahmen	9.028.191,67 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	900.000,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	4.528,06 DM

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 8.123.663,61 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	6.206.341,23 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	1.557.748,22 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 319.595,31 DM)	

Summe Soll-Ausgaben	7.764.089,45 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	613.889,00 DM
Verwaltungshaushalt	101.139,00 DM
Vermögenshaushalt	512.750,00 DM

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	254.314,84 DM
Verwaltungshaushalt	6.880,47 DM
Vermögenshaushalt	247.434,37 DM

./ Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

§ 2

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 8.123.663,61 DM
 Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen 0,00 DM
 ./ bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite von bisher 1.385.200 EURO
 auf 1.310.200 EURO
 dav. für Zwecke der Umschuldung 0 EURO

2. der Gesamtbetrag der von bisher 0 EURO
 Verpflichtungsermächtigungen auf EURO

3. der Höchstbetrag der Kassen- von bisher 400.000 EURO
 kredite auf 400.000 EURO

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Schwanebeck des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Schwanebeck mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 09. 07. 2002 bis einschließlich 18. 07. 2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwanebeck, den 20.06.2002 Zepernick, den 21.06.2002

gez. Rainer Fornell gez. Kurt Fischer
 Vorsitzender der Gemeindevertretung amt. Amtsdirektor

Zepernick, den 27. 03. 2002

Kurt Fischer
 amt. Amtsdirektor

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Schwanebeck liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 21.06.2002

gez. Kurt Fischer
 amtierender Amtsdirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Schwanebeck für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Schwanebeck vom 30.05.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht um EURO	vermindert um EURO	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher EURO festgesetzt	auf nunmehr EURO
a) im Verwaltungs- haushalt die Einnahmen	167.100	-	3.428.800	3.595.900
die Ausgaben	167.100	-	3.428.800	3.595.900
b) im Vermögens- haushalt die Einnahmen	456.700	-	2.267.300	2.724.000
die Ausgaben	456.700	-	2.267.300	2.724.000

1. Satzung

zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Schwanebeck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schwanebeck (Sondernutzungssatzung)“

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.05.2002 nachfolgende Satzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beschlossen:

**§ 1
 Änderungen**

Der § 3 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen – wird erweitert und erhält folgende Fassung:

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 Fernstraßengesetz (FStrG), § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und Straßenverkehrsordnung (StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:
 Aufstellung von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen,
 Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
 Lagerung von Brenn- und Baustoffen;
 Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume;
 Hinweisschilder mit schwarzer Schrift auf weißem Grund.

(2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, den 10. 06. 2002 Zepernick, den 13. 06. 2002

Siegel

gez.
 Rainer Fornell
 Vorsitzender der
 Gemeindevertretung

gez.
 Kurt Fischer
 amt. Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die am 30. 05. 2002 von der Gemeindevertretung Schwanebeck beschlossene „1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schwanebeck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schwanebeck (Sondernutzungssatzung) ist im Amtsblatt des Amtes Panketal öffentlich bekannt zu machen.

Zepernick, den 14. 06. 202

gez.

Kurt Fischer
 amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Schwanebeck hat auf der 54. öffentlichen Sitzung am 30.05.2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Sb A 27/2002

Die Gemeindevertretung Schwanebeck möge folgende Erklärung gegenüber dem Kreistag Barnim und dem Landrat beschließen:

Mit dem Kreistagsbeschluss Nr.: 348-18/0 wurde Folgendes beschlossen:

„In Bernau soll im Zusammenhang mit der Gebietsreform Panketal/Bernau ein Bürgerzentrum in einem Neubau errichtet werden. Für diesen Neubau werden einmalig 5 Mio DM aus dem Kreishaushalt zur Verfügung gestellt.“

Der Wille des Kreistages mit diesem Beschluss war offensichtlich, in einer Stadt Bernau bei Berlin mit ca. 40.000 Einwohnern einen verbesserten Service für die Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Da es nun aber wegen des Zusammenschlusses der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick zur Gemeinde Panketal (die Entscheidung für Schönow steht noch aus) mit ca. 17.000 Einwohnern (mit Schönow ca. 21.000 Einwohner) nicht zu der seinerzeit prognostizierten „großen Lösung“ kommen wird, bekundet die Gemeinde Schwanebeck ihr Interesse an der anteiligen Bereitstellung der für das

Bürgerzentrum in Bernau eingeplanten Mittel. Dieser Anteil sollte sich nach der Einwohnerzahl der künftigen Gemeinde Panketal berechnen.

Die Verwendung sollte für die Verbesserung der Serviceeinrichtungen der Gemeindeverwaltung Panketal erfolgen. Ein detailliertes Konzept dazu wird die künftige Gemeindevertretung Panketal zu beschließen haben.

Beschluss-Nr. Sb V 21/2002

Die Gemeinde Schwanebeck stimmt der Eingliederung der Gemeinde Börnicke in die Stadt Bernau bei Berlin zum 31. 12. 2002 zu.

Beschluss-Nr. Sb A 28/2002

Maßnahmen zur Sicherung der Gehwege an unbefestigten Straßen im Gemeindegebiet. Die Gemeinde unterstützt und fördert die Sicherung von Gehwegen an unbefestigten Anlieger- und Haupterschließungsstraßen.

Ziel ist die Sicherung und der Schutz von Gehwegbereichen im öffentlichen Straßenland gegen Befahren und unzulässiges Parken. Die Poller dienen nicht als Verkehrsleiteneinrichtung. Sie werden als Provisorium bis zur Herstellung ordnungsgemäß ausgebauter Straßen betrachtet.

Beschluss-Nr. Sb V 25/2002

1. Die Gemeinde Schwanebeck stimmt der nachfolgenden Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal zu:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal“

Das Amt Panketal und die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick,

alle vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Panketal, schließen nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Vertragsgrundlage

Die Gemeinden Börnicke, Lobetal, Schönow, Schwanebeck und Zepernick werden durch Zusammenschluss gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg den Status einer selbständigen Körperschaft verlieren. Die Gemeinde Rüdnitz wird aus dem Amt Panketal ausscheiden und durch das Amt Biesenthal-Barnim verwaltet und vertreten.

Damit entfällt die Aufgabe des Amtes Panketal als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Gebiete der vertragschließenden Gemeinden zu verwalten und als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der Gemeinden zu treten. Das Amt Panketal und die amtsangehörigen Gemeinden Börnicke, Lobetal, Rüdnitz, Schönow, Schwanebeck und Zepernick sind sich über die Auflösung des Amtes Panketal einig. Der amtierende Amtsdirektor Kurt Fischer ist durch Beschlüsse der Gemeindevertretungen der vertragschließenden Gemeinden und durch Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Panketal für den Abschluss dieser Vereinbarung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit worden.

§ 2 Vermögensaufteilungsschlüssel

(1) Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den amtsangehörigen Gemeinden erfolgt entsprechend des aufgeführten Restbuchwertes in der Anlageninventarliste des Amtes Panketal zuzüglich des Bar- und Rücklagenbestandes zum 31.12.2002.

- (2) Die Finanzierungsform zur Beschaffung der einzelnen Anlagengüter wie z. B. Fördermittel oder Zuweisungen gem. Investitionspauschale werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Als Aufteilungsschlüssel für das bereinigte Vermögen (Restbuchwert plus des Bar- und Rücklagenbestandes minus Verbindlichkeiten) wird das Verhältnis der Bevölkerungszahlen der dem Amt angehörenden Gemeinden gewählt. Für die Bevölkerungszahlen gilt die letzte amtliche Bevölkerungsstatistik vor Wirksamwerden dieser Vereinbarung.
- (4) Der Vermögensanteil der jeweiligen Gemeinde wird zum Teil durch Übergabe von Sachwerten und zum anderen Teil durch Auszahlung des Zeitwertes des anteiligen Vermögens abgegolten.

§ 3

Vermögensaufteilung

- (1) Das Amtsgebäude geht mit gleichzeitiger Übernahme der zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes bestehenden Verbindlichkeiten aus den Kreditverträgen bei der:

- Hypo Vereinsbank	Nr. 80139419	vom 29.11.1994
- Hypo Vereinsbank	Nr. 80141438	vom 14.12.1995
und		
- Commerzbank	Nr. 303013700	vom 06.12.2001

 in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick über.
 Die anderen Gemeinden erhalten einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.
- (2) Das Amt Panketal erstellt eine Liste über das Mobiliar und technische Geräte, welches in das Eigentum der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übergehen soll. Vorrang hat dabei die Arbeitsfähigkeit der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick. Sofern der Wert dieses Vermögens dem Anteil der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick übersteigt, erhalten die anderen Gemeinden einen finanziellen Ausgleich entsprechend dem § 2 Abs. 3.
- (3) Das Mobiliar, technische Geräte und sonstige bewegliche Sachen, welche nicht zur Aufgabenerfüllung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick notwendig sind, werden den anderen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgerin zur Übernahme angeboten. Bei mehrfacher Interessenbekundung von Gemeinden erhält die Gemeinde, welche zum früheren Zeitpunkt ihr Interesse bekundet hat den Vorrang. Bei Zeitgleichheit entscheidet das Los.
- (4) Sofern zu einzelnen Vermögensgegenständen gemäß Abs. 3 keine Gemeinde diese übernehmen will, werden diese an Dritte veräußert und die Einnahme den Gemeinden entsprechend § 2 Abs. 3 anteilig übergeben. Sollte die erzielte Einnahme unterhalb des Zeitwertes liegen, so tragen die Gemeinde den Verlust ebenfalls anteilig gem. § 2 Abs. 3.
- (5) Sofern zutreffend, sind Baukostenzuschüsse des Amtes Panketal zum Feuerwehrgerätehaus von Gemeinden zu den zu übergebenden Sachwerten zu rechnen.
- (6) Das Anlagevermögen der Freiwilligen Feuerwehr, welches durch das Amt Panketal erworben wurde, verbleibt in der Gemeinde, in dessen FFW es bisher zum Einsatz kommt und wird dem übergebenen Vermögen der jeweiligen Gemeinde angerechnet. Ein Wahlrecht gemäß Abs. 3 besteht nicht.
- (7) Abweichend von Abs. 6 gehen die Feuerwehrdrehleiter und der Einsatzleitwagen unter Beachtung von Abs. 2 in das Vermögen der Gemeinde Panketal über.

§ 4

Übernahme von Bediensteten / Versorgungsleistungen¹

- (1) Die Bediensteten des Amtes Panketal werden von den Gemeinden nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis übernommen. Die Arbeitsverhältnisse gehen in Anwendung des § 613 a BGB auf die Gemeinden über. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Bediensteten bleiben die anerkannten Beschäftigungszeiten bei den amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Panketal bestehen.
- (2) Die Gemeinden übernehmen die Bediensteten des Amtes Panketal anteilig entsprechend der prozentualen Einwohnerzahl. Berechnungsgrundlage ist die Einwohnerzahl der amtlichen Einwohnerstatistik vom 30.06.2001.

Danach ergibt sich folgende gerundete Stellenaufteilung:

Gemeinde	Stellen
Börnicke:	1,5
Lobetal	2,0
Rüdnitz	6,0
Schönow	17,0
Schwanebeck	15,0
Zepernick	39,0

- (3) Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden von den unterzeichnenden Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolgern anteilig erbracht, sofern der einzelne Arbeitnehmer im Blockmodell tätig war und die überwiegende Zeit der Arbeitsphase im Amt Panketal beschäftigt war. Zur Ermittlung des zu erbringenden Anteils der Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger findet § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.
- (4) Der Anteil nach Abs. 3 ist vierteljährlich dem Leistungsgeber auf ein von ihm zu benennendes Konto zu überweisen.
- (5) Die Auszubildende des Amtes Panketal wird von der Gemeinde Panketal übernommen. Zum bestehenden Ausbildungsvertrag wird ein Zusatz angeboten, der die Übernahme des Ausbildungsverhältnisses dokumentiert.

§ 5

Übertragung von Aufgaben

- (1) Nach Auflösung des Amtes Panketal werden die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin noch offene Angelegenheiten des Amtes Panketal im Auftrag aller zum Zeitpunkt der Auflösung des Amtes amtsangehörigen Gemeinden zum Abschluss bringen.
- (2) Vorgänge, Unterlagen und elektronisch gespeicherte Daten sowie Personalakten des Amtes Panketal, die nicht den Gemeinden bzw. ihren Rechtsnachfolgern zugeordnet werden können, verbleiben in Verwaltung der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin.
- (3) Die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick erstellt die Jahresrechnung des Amtes Panketal für das Haushaltsjahr 2002.
- (4) Die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2002 erfolgt durch die Gemeindevertretung der Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.
- (5) Versorgungsleistungen und Leistungen die aus Regelungen zur Altersteilzeit begründet sind, werden dem Empfänger der Leistungen von den Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin erstattet.
- (6) Die Veräußerung von Vermögensteilen gemäß § 3 Abs. 4 und Übergabe des jeweiligen Anteils der Gemeinden am erzielten Erlös erfolgt durch die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick.

§ 6

Verbindlichkeiten und offene Forderungen

- (1) Die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin werden Verbindlichkeiten des Amtes beglichen und offene Forderungen an Dritte betreiben. Hierzu haben sie die Verfügungsgewalt über 50 vom Hundert der zum 31.12.2002 vorhandenen Rücklage des Amtes Panketal.
- (2) Von der zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Rücklage werden 50 vom Hundert bis zum 01.03.2003 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (3) Das zum Abschluss des Haushaltsjahres 2003 noch vorhandene Barvermögen des Amtes Panketal wird mit deren beglichenen Verbindlichkeiten verrechnet und bis zum 01.03.2004 an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 überwiesen.
- (4) Für über den 31.12.2003 hinaus bestehende Forderungen des Amtes Panketal werden jährlich die Einnahmen an die bisher amtsangehörigen Gemeinden bzw. deren Rechtsnachfolger entsprechend dem Aufteilungsschlüssel nach § 2 Abs. 3 erstattet.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Amtes Panketal, ausgenommen Verbindlichkeiten gemäß § 5 Abs. 5, die die Gemeinden Schwanebeck und Zepernick bzw. deren Rechtsnachfolgerin beglichen haben, findet Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

§ 7

Kostenausgleich

- (1) Für die sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben, die die Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Schwanebeck und Zepernick im Auftrag der im Vertrag genannten Gemeinden erfüllt, erhält sie je Haushaltsjahr einen Ausgleich in Höhe von 5 % der erzielten Einnahmen bzw. 5 % der getätigten Ausgaben.
- (2) Für nachgewiesene Tätigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben und nicht nach Absatz 1 ermittelbar sind, wird eine Pauschale von insgesamt 500 Euro entrichtet.
- (3) Zur Ermittlung des jeweiligen Anteils der Gemeinde bzw. deren Rechtsnachfolgerin gemäß Abs. 1 bzw. 2 findet der § 2 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 8

Regelung von Streitigkeiten

Sofern bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages mehr als eine Gemeinde bzw. mehr als ein Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden betroffen ist, wird ein Streit-schlichtungsgremium gebildet, für das die Gemeinde bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden je einen Vertreter bestimmen. Die Gemeinden bzw. die Rechtsnachfolger der vertragschließenden Gemeinden sollen einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.

§ 9

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien nahe kommt. Gleiches gilt für Lücken in dieser Vereinbarung.

§ 10

Wirksamwerden

- (1) Diese Vereinbarung wird mit der Genehmigung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg und der Bekanntmachung dieser Vereinbarung in den amtsangehörigen Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Auflösung des Amtes Panketal zum 31.12.2002 erfolgen soll.

Zepernick, den2002

Amt Panketal

Siegel

Hans-August Dittmann
Vorsitzender des Amtsausschusses

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Börnicke

Hans-August Dittmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Lobetal

Dr. Hans-Günter Hartmann
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Rüdnitz

Hubertus Ritter
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Schönow

Adelheid Reimann
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Schwanebeck

Rainer Fornell
ehrenamtlicher Bürgermeister

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Gemeinde Zepernick

Britta Stark
ehrenamtliche Bürgermeisterin

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor"

2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. Sb V 59/2001/1

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 mit Nachtragshaushalt und Finanzplan mit folgenden Änderungen:

Auffüllung der HHST: 3710.9871 von 3.600 Euro um 1.400,00 Euro.

Die hierfür benötigte Summe in Höhe von 1.400,00 Euro wird durch Reduzierung aus der HHST: 6300.9460 umgeschichtet.

Im Text zur HHST: 6300.9460 ist aufzunehmen: „... und andere Straßen...“

Beschluss-Nr. Sb V 70/95/7

1. Auf der Grundlage des Abwägungsergebnisses gemäß Beschluss Sb V 70/95/6 beschließt die Gemeinde für den am 05.06.1996 wirksam gewordenen Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 „Gartencenter Schwanebeck“ die 1. Änderung in der Fassung vom 10.07.2001 nach § 10 BauGB als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die 1. Änderung vom 10.07.2001 des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 6 „Gartencenter Schwanebeck“ zur Genehmigung vorzulegen und die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Beschluss-Nr. Sb V 55/2001/1

1. Satzung zur Änderung der „Satzung der Gemeinde Schwanebeck über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Schwanebeck (Sondernutzungssatzung)“

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 30.05.2002 nachfolgende Satzung auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg beschlossen:

§ 1**Änderungen**

Der § 3 – Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen – wird erweitert und erhält folgende Fassung:

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 Fernstraßengesetz (FStrG), § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) und Straßenverkehrsordnung (StVO) bedarf der Erlaubnis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind z.B.:

Aufstellung von Verkaufswagen, Tischen, Werbeanlagen, Fahrradständern, Bauwagen, Containern;
Lagerung von Brenn- und Baustoffen;
Straßenverkauf, z.B. Weihnachtsbäume;
Hinweisschilder mit schwarzer Schrift auf weißem Grund.

- (2) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht (§ 23 BbgStrG).

§ 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schwanebeck, den

Zepernick, den

Siegel

Rainer Fornell
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Beschluss-Nr. Sb V 26/2002

Die Gemeindevertretung Schwanebeck beschließt, für das Jahr 2002 die Baumschau durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Beschluss-Nr. Sb V 07/2002/2

Heizungsumstellung im Schulkomplex Schwanebeck, Dorfstraße

Beschluss-Nr. Sb V 15/2000/4

Verzicht auf die Ausübung eines Rücktrittsrechtes Flur 2, Flurstücke 1133 und 1134

Beschluss-Nr. Sb V 18/2002

Abschluss eines Landpachtvertrages am Flurstück 624/Teil der Flur 2 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. Sb V 19/2002

Abschluss eines Landpachtvertrages am Flurstück 283/Teil der Flur 3 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. Sb V 23/2002

Erteilung einer Löschungsbewilligung

Beschluss-Nr. Sb V 24/2002

Einräumung von Dienstbarkeiten am Flurstück 367/3 der Flur 1 von Schwanebeck

Beschluss-Nr. Sb A 19/2001/5

Neubau Kita, Los 3 „Gründung“

Beschluss-Nr. Sb A 14/2002/1

Änderung des Beschlusses Sb V 14/2002/1

¹ § 4 Abs. 1 und 2 ist bereits sinngemäß in den Gemeinden beschlossen worden.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Zepernick

Beschluss

der Gemeindevertretung Zepernick über die Jahresrechnung 2000 und die Entlastung gemäß § 93 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993

Aufgrund des § 93 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 hat die Gemeindevertretung am 18. März 2002 Folgendes beschlossen:

- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung 2000 auf der Grundlage des § 93 GO wie folgt fest:

Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2000

I.1. Kassenmäßiger Abschluss

Gesamt-Ist-Einnahmen	38.125.801,56 DM
Gesamt-Ist-Ausgaben	27.672.181,71 DM
Buchmäßiger Kassenbestand bei Abschluss des Haushaltsjahres 2000	10.453.619,85 DM

I.2. Ergebnis der Haushaltsrechnung**§ 1**

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	17.559.178,70 DM
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	5.373.453,57 DM
Summe Soll-Einnahmen	22.932.632,27 DM
+ neue Haushaltseinnahmereste	1.367.000,00 DM
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 DM
./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	14.996,34 DM

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermindert		
	um EURO	um EURO		
			und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber	auf nunmehr
			bisher EURO	EURO
			festgesetzt	

Summe bereinigte Soll-Einnahmen 24.284.635,93 DM

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	17.264.764,02 DM
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	2.823.740,47 DM
(darin enthalten Überschuss nach § 39 Abs. 3 Satz 2 GemHVO: 787.049,51 DM)	

a) im Verwaltungs-
haushalt

die Einnahmen	193.300	-	9.539.500	9.732.800
die Ausgaben	193.300	-	9.539.500	9.732.800

Summe Soll-Ausgaben	20.088.504,49 DM
+ neue Haushaltsausgabereste	4.479.667,00 DM
Verwaltungshaushalt	329.582,00 DM
Vermögenshaushalt	4.150.085,00 DM

b) im Vermögens-
haushalt

die Einnahmen	1.530.600	-	4.416.100	5.946.700
die Ausgaben	1.530.600	-	4.416.100	5.946.700

./. Abgang alter Haushaltsausgabereste 283.535,56 DM

Verwaltungshaushalt 50.163,66 DM

Vermögenshaushalt 233.371,90 DM

./. Abgang alter Kassenausgabereste 0,00 DM

§ 2

Summe bereinigte Soll-Ausgaben 24.284.635,93 DM

Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen 0,00 DM

./. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher 1.024.000 EURO
	auf 509.700 EURO
dav. für Zwecke der Umschuldung	0 EURO
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher 1.498.000 EURO
	auf 1.498.000 EURO
3. der Höchstbetrag der Kassen- kredite	von bisher 1.300.000 EURO
	auf 1.300.000 EURO

II. Aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses der Jahresrechnung der Gemeinde Zepernick des Haushaltsjahres 2000 wird die Entlastung gem. § 93 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 erteilt.

III. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2000 der Gemeinde Zepernick mit Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme vom 07.05.2002 bis einschließlich 23.05.2002 im Amt Panketal, Zimmer 205, während der Dienststunden öffentlich aus.

Zepernick, den 01.07.2002

Zepernick, den 02.07.2002

gez. Britta Stark

Vorsitzende der Gemeindevertretung

gez. Kurt Fischer

amt. Amtsdirektor

Zepernick, den 09.04.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor**1. Nachtragshaushaltssatzung**

der Gemeinde Zepernick für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1993 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zepernick vom 13.05.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vom 24.06.2002 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

II. Bekanntmachungsanordnung

Mit Verfügung des Landrates des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde vom 24.06.2002, Aktenzeichen: 1564111/02, wurde oben stehende Satzung genehmigt. Diese wird öffentlich bekannt gemacht. Gemäß Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Zepernick und in die Anlagen nehmen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2002 der Gemeinde Zepernick liegt im Amt Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Zepernick, Zimmer 205, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zepernick, den 02.07.2002

gez. Kurt Fischer
amt. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 51. öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2002 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. Z V 24/97/14/neu

1. Die Gemeindevertretung hebt den Beschluss Z V 24/97/9 aufgrund Eigentumswechsels auf.
2. Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag ihr Einvernehmen zur Errichtung eines zweigeschossigen Gymnasiumsneubaus im Baugebiet Pfingstberg (Baufeld: Elbestraße, Spreestraße, Randowstraße und Neißestraße).
3. Die Gemeinde stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der Erhöhung der GRZ von 0,3 auf 0,6 zu.
4. Die Gemeinde stimmt dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit der geplanten Dachform von 30° bis 50° im Bebauungsplan auf Flachdächer mit einer Dachneigung unter 10° zu.

Beschluss-Nr. Z V 68/2000/5

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 Buchenallee/Schönowener Straße, Flur 1, Flurstück 68, 69 und 357 anteilig, gelegen an der Kreuzung Buchenallee/Ecke Schönowener Straße und die Begründung werden in der vorliegenden Form, Stand Februar 2000, gebilligt.
2. Der Planentwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange werden über die Auslegung benachrichtigt und an der Planung beteiligt.
3. Nach Prüfung dieses Vorhabens ist im Ergebnis festgestellt worden, dass für diese Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Beschluss-Nr. Z V 04/2001/7

Die Gemeindevertretung stimmt der Ausführungsplanung „Ausbau Schönerlinder Straße, 3. Bauabschnitt“, Bearbeitungsstand: 30.05.2002, zu. Nach dieser Planung wird Los 1, Fahrbahn, als geförderter Straßenausbau nach Eingang des Fördermittelbescheides zur Ausführung freigegeben. Los 2, Radweg, wird bis zur Schaffung des Baurechtes aufgrund der gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse zurückgestellt.

Beschluss-Nr. Z V 23/2002

1. Die Gemeinde Zepernick stimmt der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Auflösung des Amtes Panketal zu.
2. Der amtierende Amtsdirektor des Amtes Panketal wird für den Abschluss dieses Vertrages von den Bindungen des § 181 BGB befreit.

Beschluss-Nr. Z V 25/2002

1. Die Gemeinde Zepernick wendet sich erneut gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Eingemeindung der Gemeinde Schönow in die Stadt Bernau.
2. Nach Auffassung der Gemeinde Zepernick und in Übereinstimmung mit der Gemeinde Schwanebeck, sollte die neue Gemeinde Panketal aus den 3 derzeitigen Gemeinden Schwanebeck, Zepernick und Schönow gebildet werden.
3. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf zum Amt Panketal bzw. dessen Gemeinden getroffenen Aussagen zu den Gemeinden Schönow, Zepernick und Schwanebeck werden von der Gemeinde Zepernick nicht geteilt. Sie sind zum Teil sachlich falsch und entsprechen nicht den objektiven Bedingungen und der künftigen Entwicklung im Siedlungsraum zwischen der Stadt Bernau und der Stadtgrenze Berlin (vergleiche Anlage).
4. Bei Bildung der Gemeinde Panketal aus den 3 Gemeinden Schwanebeck, Zepernick und Schönow mit rd. 22.000 Einwohnern kann die jetzige Verwaltung des Amtes Panketal

ohne wesentlichen Leistungsverlust in die neue Gemeinde übernommen werden. Eine Reduzierung der Verwaltung auf eine Einwohnerzahl von rd. 16.000 Einwohnern bedeutet die Auflösung der Amtsverwaltung und ihren völligen Neuaufbau als Gemeindeverwaltung Panketal.

5. Die unter Abschnitt „V. Begründung der Organisationsform“ zur Gemeinde Schönow getroffenen Aussagen „Eine Eingliederung in die neue Gemeinde Panketal ... würde deren Leistungsfähigkeit schwächen. Darüber hinaus ist eine siedlungsstrukturelle Nähe der gesamten Gemeinde Schönow bei der Stadt Bernau gegeben.“ ist eine sachlich nicht zu haltende Zweckbehauptung unbewiesen und wird von der Gemeinde Zepernick nicht geteilt. Die siedlungsstrukturelle Nähe liegt eindeutig zur Gemeinde Zepernick.

Beschluss-Nr. Z V 24/2002

Die Gemeinde Zepernick beschließt die Vergnügungssteuer-satzung.

Beschluss-Nr. Z V 44/2001/2

Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsverwaltung mit der Durchführung einer Anliegersammlung auf Grundlage der Vorplanung des Ausbaus der Birkholzer Straße (Leistungsphase 2 der HOAI, Stand: 23.05.2002).

Beschluss-Nr. Z V 56/99/4

Die Gemeinde Zepernick beschließt den Vertrag zur Nutzung der Sporthalle der Grundschule Zepernick durch das Freie Gymnasium am Pfingstberg Zepernick für das Schuljahr 2002/2003.

Beschluss-Nr. Z V 49/98/1

Der Beschluss Z V 49/98 wird aufgehoben.

Die Neufassung lautet wie folgt:

Die Gemeindevertretung genehmigt die Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeit für die Beschäftigten der Gemeinde Zepernick bis zur Dauer von 6 Jahren und betrachtet diese Regelung als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Vorrangig sollten bei der Wiederbesetzung Berufsanfänger berücksichtigt werden.

Beschluss-Nr. Z V 04/2001/9

1. Die Gemeindevertretung erteilt die Zuschläge für die Brückenbauleistungen nach erfolgter Auswertung der beschränkten Ausschreibung im Rahmen des Ausbaus der Schönerlinder Straße, 1. Bauabschnitt wie folgt:
 - Los 1: Geh-/Radweg-Holzbrücke Neubau an die Firma Schmees/Lühn GmbH
49762 Fresenburg
 - Los 2: Unterbauten der Geh-/Radweg-Brücke Neubau an die Firma STREBEDT
16225 Eberswalde
 - Los 3: Instandsetzung Straßenbrücke an die Firma STREBEDT
16225 Eberswalde
2. Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die HHSt. 6300.9432.
Deckung bildet die Entnahme allgemeine Rücklage (Haushaltsausgaberes 2001, HHSt. 6300.5104).

Beschluss-Nr. Z V 04/2001/11

Die Gemeindevertretung erteilt nach öffentlicher Ausschreibung dem preisgünstigsten Bieter, der Firma MATTHÄI, Velten den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten beim Ausbau der Schönerlinder Straße, 1. Bauabschnitt.

Beschluss-Nr. Z V 04/2001/12

1. Die Gemeindevertretung vergibt die Ingenieurleistungen der Leistungsphasen 8 und 9 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) (Bauoberleitung, -betreuung, Dokumentation) an die Firma ARKUS Ingenieurbüro GmbH, Ernst-Thälmann-Straße 117, 15344 Strausberg.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die HHSt. 6300.9432.
Deckung bildet die Entnahme allgemeine Rücklage (Haushaltsausgabereist 2001, HHSt. 6500.9422).

Beschluss-Nr. Z V 13/2002/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Vergabe der Bauleistungen: „Ersatzneubau der Pankebrücke in der Edelweißstraße“ an die Fa. STREBEDT Eberswalde.

Beschluss-Nr. Z V 26/2002

1. Die Gemeinde Zepernick veräußert das Grundstück in Zepernick, Flur 9, Flurstück 264 mit einer Größe von 1068 m² an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt) zu ideellen Anteilen.
2. Zur Finanzierung des Kaufpreises und der Errichtung von 2 Wohnhäusern erteilt die Gemeinde Zepernick den Erwerbem eine Belastungsvollmacht.
3. Der Verkauf erfolgt unter der Bedingung, dass spätestens innerhalb eines Jahres nach Eigentumsumschreibung mit dem Bau der Wohnhäuser begonnen wird. Zur Sicherung dieser Bedingung wird eine Rückauflassungsvormerkung für die Gemeinde im Grundbuch eingetragen.
Die Gemeinde Zepernick erklärt den Rangrücktritt ihres Rechtes zugunsten der Bestellung einer Grundschuld zur Finanzierung der Bauvorhaben.
4. Die Gemeinde Zepernick erteilt den Erwerbem unter der Bedingung der Freistellung von Kosten eine Bauvorbereitungsvollmacht.
5. Sämtliche mit dem Verkauf verbundenen Kosten (einschließlich die des Wertgutachtens) tragen die Erwerbem.

Beschluss-Nr. Z A 13/2002

Der Vertreter der Gemeinde Zepernick in der Verbandsversammlung des AZV Panketal wird angewiesen, der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem AZV Panketal zum Anschlussbeitrag für das ehemalige Kreis-krankenhaus Zepernick (Vorlage AZV 09/2002) zuzustimmen.

Beschluss-Nr. Z V 12/2002/1

Die Gemeindevertretung beschließt die Auftragsvergabe für die bauliche Maßnahme zum Brandschutz Los 2 – Metallbauarbeiten am Grundschulgebäude (Altbau) an die Firma FEPRO Fensterbau GmbH & Co. KG, Grünauer Fenn 29, 14712 Rathenow als wirtschaftlichster Bieter.

Die Gemeindevertretung Zepernick hat auf ihrer 52. öffentlichen Sitzung am 04. Juli 2002 folgenden Beschluss gefasst:**Beschluss-Nr. Z V 24/97/15**

Die Gemeinde erteilt gemäß vorliegendem Antrag vom 25.06.2002 (Posteingang) das Einvernehmen

- a) auf dem vorhandenen Schulcontainer im Baugebiet Pfingstberg Elbestraße / Havelstraße ein Obergeschoss, bestehend aus vier Klassenräumen, zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2002 zu errichten,
- b) die vorhandene befristete Baugenehmigung vom 31.08.2001 gem. AZ: 03074-00-50 bis zum 31.12.2002 zu verlängern,
- c) eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezüglich der Dachgestaltung und Form zuzustimmen.

Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplan-Entwurfes
„Kreuzung Buchenallee / Schönower Straße“

Die Gemeindevertretung Zepernick hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 17. Juni 2002 beschlossen, folgenden Bebauungsplan-Entwurf zur Einsichtnahme öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan-Entwurf „Kreuzung Buchenallee / Schönower Straße“, Stand Juli 2002, gelegen an der Kreuzung Buchenallee / Ecke Schönower Straße, Flur 1, FS 68, 69 sowie 357 anteilig sowie die Begründung dazu liegen in der Zeit vom 13.08.2002 bis 17.09.2002

montags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
dienstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.30 Uhr
donnerstags 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.30 Uhr
im Amtsgebäude Panketal, Zimmer 110, Schönower Straße 105, 16341 Zepernick öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift zu der Planung vorgebracht werden.
Nach Prüfung des Vorhabenträgers ist festgestellt worden, dass für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Zepernick, 09.07.2002

gez.

K. Fischer
amt. Amtsdirektor

